

10.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - Fz - K - Rzu **Punkt ...** der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz - WPreFG)

A.**Der Ausschuss für Kulturfragen**und der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

K 1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WPO)

In Artikel 1 Nr. 6 § 9 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Neufassung des § 9 erschwert die im Zuge des Bologna-Prozesses angestrebte Einführung gestufter Studiengänge nach dem Bachelor-Master-Modell und ist deshalb abzuändern. Sie benachteiligt zudem die Fachhochschulen gegenüber den Universitäten, da im Fachhochschulbereich 7-semesterige Bachelorstudiengänge im Gegensatz zum Universitätsbereich weit verbreitet sind. Die Ungleichbehandlung zwischen 7-semesterigen Bachelorstudiengängen und 8-semesterigen Diplomstudiengängen im Hinblick auf die Dauer der Tätigkeit bei einer der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Stelle nach Abschluss des Studiums ist nicht gerechtfertigt.

...

(noch Ziffer 1)

Die Gesetzesbegründung zu § 9 ist unzutreffend. Es ist bei 7-semesterigen Bachelorstudiengängen nicht zutreffend, dass Bachelorstudiengängen in der Regel ein theoretisches Studienjahr gegenüber Masterabsolventen fehlt. Z. B. in Baden-Württemberg werden seit jeher zwei praktische Studiensemester in den derzeit 8-semesterigen Diplom-Studiengängen an den Fachhochschulen verlangt. Ein 7-semesteriges Bachelorstudium wird gegenüber dem bisherigen Diplom-Studium lediglich um ein Praxissemester gekürzt, d.h. der Umfang der theoretischen Ausbildung von 6 Semestern bleibt erhalten und ist im Curriculum sicherzustellen. Allenfalls ein 6-semesteriges Bachelorstudium, das jedenfalls an den Fachhochschulen in Baden-Württemberg nicht den Regelfall im gestuften Studienmodell darstellt, umfasst fünf Theoriesemester und ein Praxissemester. Die unterschiedliche Behandlung von 8-semesterigen Diplomstudiengängen und 7-semesterigen Bachelorstudiengängen ist auch vor dem Hintergrund, dass Diplom- und Bachelorabschlüsse in den gehobenen Dienst führen und daher – jedenfalls im Bereich der Fachhochschulen – rechtlich gleichbehandelt werden müssen, nicht sachgerecht.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der Absolvent eines 7-semesterigen Bachelorstudiums, das denselben Theorieanteil wie ein Diplomstudium aufweist, eine mindestens vierjährige Tätigkeit nachweisen muss, während der Absolvent eines 8-semesterigen Diplomstudiums nur drei Jahre nachweisen muss. Die Absolventen eines 7-semesterigen Bachelorstudiums sollten daher ebenfalls nur eine dreijährige Tätigkeit nachweisen müssen. § 9 Abs. 1 Satz 3 WPO ist daher entsprechend zu ändern.

K 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 6 Satz 1 WPO)

In Artikel 1 Nr. 6 § 9 Abs. 6 Satz 1 sind nach den Wörtern "im Rahmen eines" die Wörter "nach § 8a Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung. Auch im Hochschulrecht bestehen Regelungen über die Anerkennung von Hochschulausbildungsgängen.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c (§ 20 Abs. 7 WPO)

In Artikel 1 Nr. 17 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

'(7) Entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, sind § 116 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 2 und § 121 entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage gegen einen Widerruf aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 4 hat keine aufschiebende Wirkung.'"

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die mit dem Regierungsentwurf angestrebte Regelung soll sicherstellen, dass die nach § 41 WPO ohne Vorverfahren zulässige Anfechtungsklage gegen einen Widerruf der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und ein aus diesem Grunde erfolgender Widerruf stets sofort vollziehbar ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ("... ist immer ... anzuordnen.") soll offenbar der zuständigen Behörde - anders als im Fall des § 16 Abs. 6 Satz 3 BRAO - kein Ermessen in der Frage eingeräumt bleiben, ob der Widerruf von ihr für sofort vollziehbar erklärt wird oder nicht. Die Entscheidung über die - fehlende - aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs will der Gesetzgeber unmittelbar selbst treffen.

Die hier mit Satz 2 vorgeschlagene Änderung soll die Regelung dem verwaltungsrechtlichen und -prozessualen Sprachgebrauch anpassen, der in den Fällen üblich ist, in denen im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO der Gesetzgeber selbst (abschließend) über die - fehlende - aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entscheidet (s. z.B. § 212a BauGB).

Die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 1 ist eine Folgeänderung. Sie wird notwendig, weil die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage künftig nicht mehr allein auf Grund einer behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), sondern im Falle des § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO-E kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) entfällt.

B.

Der federführende **Wirtschaftsausschuss**

und der **Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.